

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 191/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bohor L. [REDACTED],

F. [REDACTED], o. aus F. [REDACTED],

- Prozesßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Hr. [REDACTED],
Hr. [REDACTED],

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Farnenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 160 BGB konnte als eines der Elemente des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht durch den Vergleich vom 21. Oktober 1969 bindend festgelegt werden (BGH RZW 1970, 75).

Das Berufungsgericht verneint die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigung nach § 160 BGB. Es findet im türkischen Recht keinen ausreichenden Anhalt dafür, daß der 1926 als türkischer Staatsangehöriger in Frankreich eingewanderte Kläger, der dort 1957 eingebürgert worden ist, seine türkische Staatsbürgerschaft am 1. Oktober 1953 verloren hatte. Diese Würdigung beruht auf der Anwendung ausländischen Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BGB, §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO). Entgegen der Auffassung des Klägers ist eine Entschädigungsberechtigung nach § 160 Abs. 1 erste Alternative BGB nur gegeben, wenn de jure die Staatenlosigkeit festgestellt ist (BGH RZW 1971, 459). Welche Schutzrechte der

- 3 -

Kläger auf Grund seiner langjährigen Abwesenheit gegen den türkischen Staat bis zu seiner Einbürgerung in Frankreich noch geltend machen konnte, ist unerheblich. Entscheidend ist allein, daß der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit am 1. Oktober 1953 nicht feststeht (BGH Beschluß vom 19. Oktober 1976 - IX ZB 441/73).

Die Voraussetzungen, unter denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 160 BGG bejaht werden kann, hat das Berufungsgericht im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (FzW 1968, 571; 575; 1969, 495) bestimmt. Das Berufungsurteil wirft auch insoweit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung innertürkischer Verhältnisse.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)